

Mit Textil-EPR Abfallvermeidung und Textilrecycling fördern

NABU-Stellungnahme zum Eckpunktepapier vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien vom 27. März 2026



Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit, das Eckpunktepapier zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien zu kommentieren.

Für den NABU sind folgende drei Aspekte zentral:

- Das EPR-System muss Abfallvermeidung adressieren, dafür sind konkrete Ziele zur **Abfallvermeidung und Wiederverwendung** nötig.
- Eine **effektive Ökomodulierung** muss gewährleistet sein, indem sowohl die Kriterien als auch die Höhe der Gebühren zentral von unabhängiger Stelle festgelegt werden.
- Das EPR-System muss den Aufbau einer Recyclinginfrastruktur unterstützen. Dafür bedarf es einer **separaten Recyclingquote** sowie Anreize für den **Ein-satz recycelter Fasern**.

Um sicherzustellen, dass die Textil-EPR mehr bewirkt als eine bessere Finanzierung der Abfallentsorgung und tatsächlich das Problem der (Ultra-)Fast-Fashion angeht, bedarf es der Berücksichtigung folgender Punkte:

Ökomodulierung

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie (ARR) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Gebühren an Ökodesignkriterien zu knüpfen, die besonders der Abfallvermeidung zugutekommen. Bei der Gebührenberechnung können Fast-Fashion-Praktiken und übermäßiger Abfallanfall mit einbezogen werden. Explizit steht im Papier: *„Je umweltfreundlicher und nachhaltiger das Textilprodukt ist, desto geringer wird der zu entrichtende Beitrag. Somit erhalten Hersteller finanzielle Anreize, sich für umweltfreundlicheres Produktdesign und weniger Fast Fashion einzusetzen.“* Ein „Konzept zur Ökomodulierung der Herstellerbeiträge“, welches von jeder Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) einzeln vorgelegt werden soll, achtet der NABU nicht als zielführend.

Wenn eine Ökomodulierung zwar vorgeschrieben, ihre konkrete Ausgestaltung aber vollständig den OfHs im Wettbewerb überlassen wird, verliert sie jede ökologische Lenkungswirkung. Auch sechs Jahre nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes gibt es keine praktikable Lösung für die in §21 VerpackG vorgeschriebene ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte. Deshalb fordert der NABU, Kriterien und Höhe der

NABU-Bundesgeschäftsstelle
Anna Hanisch
Referentin für Kreislaufwirtschaft

Tel. +49 (0)172 23 12 780
Anna.Hanisch@NABU.de

Lobby-Registernummer: R001667

24.04.2026

Ökomodulierung OffH-übergreifend vorzuschreiben. Das vom NABU beauftragte Rechtsgutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs¹ zeigt, dass das rechtssicher machbar ist.

Es ist bereits absehbar, welche Kriterien über das EU-Ökodesign (ESPR) reguliert werden (Recyclingfähigkeit, Langlebigkeit, Rezyklateinsatz und Umweltfußabdruck). Aufbauend auf der umfassenden Vorarbeit des EU Joint Research Center kann dies bereits aufgegriffen werden, als erstes Kriterium eignet sich der Rezyklateinsatz. Mindestens muss feststehen, dass bei Fertigstellung der Ökodesignkriterien das UBA oder eine andere Behörde Kriterien und Höhe der Ökomodulierung übergreifend verbindlich festlegt.

Zusätzliche Lenkungswirkung und Transparenz entfaltet eine Ökomodulierung, wenn die Bonus/Malus-Zahlungen am Point of Sale den Verbraucher*innen kommuniziert werden. Ab etwa 60 Cent pro Produkt wechseln viele Verbraucher*innen gezielt zu Artikeln mit geringerer Umweltabgabe, selbst wenn diese teurer sind.² Daraus folgt auch, dass die Ökomodulierung hoch genug sein muss, um eine Lenkungswirkung auf das Konsumverhalten zu entfalten.

Konkrete Vorschläge für die Ökomodulierung

Die Ökomodulierung berücksichtigt sinnvollerweise u.a.:

- Rezyklateinsatz, wenn Fasern aus Alttextilien in neuen Produkten eingesetzt werden. Es ist absehbar, dass dieses Kriterium Teil der Ökodesignanforderungen von Textilien sein wird. Sobald es über die ESPR Mindestanforderungen für alle Textilien gibt, dürfen nur über diese Mindestvorgaben hinausgehende Anteile mit niedrigeren Gebühren belohnt werden.
- Reparaturangebote der Hersteller
- Kleiner Umweltfußabdruck, insbesondere durch elektrifizierte Herstellungsverfahren und niedrigen Wasser- und Chemikalienverbrauch. Sollte über die ESPR ein *environmental und carbon footprint* verpflichtend werden, kann sich die Ökomodulierung darauf beziehen.
- Produktqualität und in Verkehr gebrachte Menge: Es muss einen Malus für Textilien geben, die in besonders großen Mengen und geringer Qualität auf den Markt gebracht werden. Das erlaubt Artikel 22c Absatz 3a der ARR. Eine solche Abgabe wird momentan in Frankreich diskutiert.³ Weitere Instrumente zur Eindämmung von Ultra-Fast-Fashion sind nötig, etwa Werbebeschränkungen.

Quoten- und Zielsetzung

Das Eckpunktepapier fokussiert das Thema Sammlung. Für das Erreichen einer Kreislaufwirtschaft müssen auch die Sortierung, die Wiederverwendung und das Recycling gestärkt werden. Die formulierten Ziele sind nicht dafür geeignet „Fast Fashion Trends entgegenzuwirken“. Ein Sammel- und Recyclingziel führt nicht zu einer Verringerung der Produktionsmengen und einer Erhöhung des Second-Hand-Anteils. Zudem bilden die vorgestellten Ziele den Status Quo ab. Der NABU schlägt folgende Anpassungen vor:

¹ Stirner, T.; Sustal, A.; Johann, C.: Erweiterte Herstellerverantwortung Textilien- Ansätze für Ökomodulation sowie Beteiligung relevanter Akteure in PROs, online verfügbar unter www.NABU.de/epr_gutachten

² WEFT (März 2026): Visible tEPR charges on clothing phase two: consumer purchase choices and policy implications, Policy Briefing

³ Proposition de loi, n° 2268 - 16e législature - Assemblée nationale: https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/l16b2268_proposition-loi, letzter Aufruf 24.04.2026

Verantwortlichkeiten klären

Es muss festgelegt sein, bis wann die Ziele von wem erreicht werden müssen und welche Sanktionen bei Nichterreichung erfolgen. Bisher gibt es nur bei den Sammelzielen klare Verantwortlichkeiten (OfHs).

Hochwertige Verwertung

Es ist nicht eindeutig, welche Verfahren unter die Begriffe „werkstoffliche“ bzw. „rohstoffliche“ Verwertung fallen und wie sie zu priorisieren sind. Der NABU fordert, werkstoffliche Verfahren (Mechanisches Recycling, Depolymerisierung und lösemittelbasierte Verfahren) aufgrund ihres geringeren Energiebedarfs vorzuziehen⁴.

Konkretisierung der Recyclingquote

Eine gemeinsame Quote spiegelt die grundlegenden Unterschiede und Prioritäten von Wiederverwendung und Recycling nicht wider. Damit hat sie keine ökologische Lenkungswirkung und wenig Aussagekraft und muss in eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote aufgetrennt werden. Die Recyclingquote muss dynamisch erhöht werden und den Aufbau eines Faser-zu-Faser-Recyclings fördern. Recycling muss klar definiert werden. Während die in das Recycling gehenden Stoffströme derzeit als recycelt angerechnet werden, muss die Berechnung mittelfristig outputbasiert stattfinden.

Eine Recyclingquote ist wichtig, aber nicht ausreichend, um ein Textilrecycling anzukurbeln. Dafür muss nachfrageseitig nachgebessert werden, zum Beispiel durch Belohnung des Rezyklateinsatzes (aus Textilien) bei der Ökomodulierung.

Wiederverwendungs- und Secondhandquote ergänzen

Die Wiederverwendung muss separat vom Recycling gemessen und gesteigert werden. Dafür braucht es neben einer allgemeinen auch eine lokale Wiederverwendungsquote (Deutschland) von zunächst 10 Prozent der Sammelmenge. Im niederländischen EPR-System gibt es eine solche Quote bereits.

Der NABU schlägt außerdem die Formulierung einer Second-Hand-Quote vor: eine Zielquote für den Anteil der in Deutschland auf den Markt gebrachten Second-Hand-Textilien an der Gesamtmenge der auf den Markt gebrachten Textilien.

Abfallvermeidungsziel ergänzen

Abfallvermeidung ist gemäß der Abfallhierarchie vorrangig und muss daher ein verbindlicher Bestandteil der EPR für Textilien sein. Damit dieses Zielbild erreicht wird und auf dem Weg dahin gemessen und nachgeschärft werden kann, braucht es ein Abfallvermeidungsziel, in kg pro Kopf und Jahr formuliert.

Governance

Zu 7. Einbindung betroffener Akteure

Im Papier wird die Errichtung einer Kommission für Alttextilien vorgeschlagen, die „die Behörde in technischen Fragen berät“ und „Empfehlungen“ abgeben kann. Allerdings bleibt komplett offen, welche Kompetenzen und Kontrolloptionen diese wirklich hätten. Der NABU sieht es als wichtig an, dass die verschiedenen Interessensgruppen gleichberechtigt am Entscheidungsprozess teilnehmen.

Transparenz über Entscheidungen und Verteilung der Gelder

⁴ Löw et al. (2024): Textilrecycling – Status Quo und aktuelle Entwicklungen, <https://www.nabu.de/textilrecyclingstudie>

Es muss öffentlich ersichtlich sein, welche Stakeholder am Entscheidungsprozess teilnehmen und wie genau dieser organisiert ist. Insbesondere muss die Höhe, die Berechnung und die Verwendung der Beiträge – unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der OfHs – veröffentlicht werden. Bei bestehenden EPR-Systemen in Frankreich und den Niederlanden ist die Verwendung von Geldern teilweise unklar und die Kosten (z.B. der Sammlung) werden nicht gedeckt.

Kommunikation zur Abfallvermeidung

Der NABU begrüßt, dass die gemeinsame Stelle Kommunikationsmaßnahmen zum Thema Abfallvermeidung koordiniert und finanziert. Damit diese Kommunikation nicht marginal bleibt, sollte hierfür ein quantitatives Ziel gesetzt werden. NABU-Vorschlag: Mindestens 50 Prozent der Kommunikationsmaßnahmen müssen auf das Thema Abfallvermeidung abzielen.

Struktur des EPR-Systems

Zu 3. Rolle der Organisationen für Herstellerverantwortung

Der NABU begrüßt, dass es Voraussetzungen gibt, um als OfH tätig zu werden. Es ist gut, dass OfHs neben Kommunikation und Forschungsarbeit auch regelmäßige Abfallanalysen finanzieren müssen. Hierfür sind enge Analyseintervalle ebenso notwendig wie einheitliche analytische Standards.

Eigenrücknahme

Bei Eigenrücknahme muss sichergestellt werden, dass die Textilien im Sinne der Abfallhierarchie verwertet werden und dass **durch die Rückgabe kein Anreiz für einen Neukauf**, zum Beispiel durch Ausgabe von Gutscheinen, gesetzt wird.

EPR-Gebühren richtig lenken

Im Textilgesetz muss klar geregelt sein, wofür genau die entrichteten EPR-Gebühren eingesetzt werden. Die ARR schreibt neben der Finanzierung von z. B. Sammlung, Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Informationsbereitstellung auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung vor (Artikel 22a Absatz 4(e)). Daher müssen mindestens 10 Prozent der EPR-Gebühren zur Förderung der Abfallvermeidung und zirkulärer Geschäftsmodelle genutzt werden, wie auch in Frankreich.

Ein Großteil der gebrauchten Textilien wird exportiert und fällt im Importland als Abfall an. EPR-Gebühren müssen auch für den Auf- und Ausbau der Abfallinfrastruktur in diesen Ländern genutzt werden, etwa indem sich Projekte im Ausland auf EPR-finanzierte Förderungen bewerben können.